



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Hauptversammlung bestätigt die Höhe der vorgeschlagenen Vereins- und Abteilungsbeiträge, sowie einer Aufnahmegebühr und Arbeitsdienste oder lehnt diese ab. Verwaltungs- und Kursgebühren werden vom Hauptausschuss festgesetzt.
3. **Der jährliche Grundbeitrag beträgt :**

Einzelmitglied ab 18 Jahre	110,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	65,00 €
Azubi, Studenten, Bundeswehr/ Ersatzdienst (auf jährl. Nachweis	70,00 €
Rentner (Vorlage Rentenbescheid)	70,00 €

Arbeitsdienst:
Jährlich alle Mitglieder ab 16 - 65 Jahre 3 Stunden. Wert je Stunde 10,00 €. Bei Nichtableistung muss Betrag bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. **Zusatzbeiträge für folgende Abteilung:**

Fußball	ab 18 Jahre z. Z.	25,00 €
Tennis	Erwachsene z. Z.	100,00 €
	Paare je z. Z.	75,00 €
	Kinder bis 18 Jahre	35,00 €

- Auskunft bei den Abteilungen.
6. Mitglieder, die in soziale Not geraten, können vom Vorstand auf Antrag teilweise oder völlige Beitragsfreistellung erhalten. Anträge auf Änderung der Beiträge sind mit entsprechenden Nachweisen schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen.
7. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten. Vereinsmitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen Sportverträge über den WLSB versichert. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
8. **Mitglieds-/Abteilungsbeiträge sind jeweils zum 15.2. des Jahres fällig.** Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils im 1. Quartal des Jahres (15.02.). Für rückständige Beiträge können Mahn- und Verzugsgebühren erhoben werden.
9. Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren für den jährlichen Beitragseinzug beteiligen, bezahlen bei nicht fristgerechter Bezahlung bis zum 15.02. einen jährlichen Verwaltungskostenaufwand in Höhe von 10,00 €.
10. Bei Eintritt während des Jahres ist bis 30. Juni ein ganzer Jahresbeitrag und ab 01. Juli ein halbjähriger Jahresbeitrag zu bezahlen. Dauert die Mitgliedschaft weniger als ein Jahr so ist mindestens ein Jahresbeitrag zu entrichten.
11. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
12. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des Austrittsjahres in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht werden.
13. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug bleibt. Die Streichung befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung der fällig gewordenen Beiträge.
14. **Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.**
15. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
16. Für geliehene, vereinseigene Gegenstände übernimmt das Mitglied die volle Haftung und kommt bei Verlust bzw. Beschädigung für den entstandenen Schaden auf. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind die geliehenen Gegenstände ohne Aufforderung an den Verein zurückzugeben bzw. nicht mehr verwendbare geliehene Sportkleidung oder Geräte dem Verein zu ersetzen.

Diese Beitragsordnung wurde am 28. März 2018 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.